



II-775/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/93-Parl/92

Wien, 20. November 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3467 IAB

1992 -11- 20

zu 3515 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3515/J-NR/92, betreffend Konsequenzen aus der 2. beruflichen Anerkennungsrichtlinie der EG, die die Abgeordneten DDr. Niederwieser und Genossen am 23. September 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurde die genannte Richtlinie bereits im Bereich Ihres Ministeriums dahingehend überprüft, ob und in welcher Form Handlungsbedarf besteht?

Antwort:

Die Richtlinie 92/51/EWG über eine 2. allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wurde vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst genauestens geprüft. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat umgehend Gespräche mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingeleitet und den derzeit laufenden Abstimmungsprozeß mit den Sozialpartnern in Gang gebracht. Wesentliche Fragen diese Richtlinie betreffend konnten bereits bei einem internationalen Seminar am 10. und 11. September mit Vortragenden aus der EG und Teilnehmern nicht nur aller österreichischen Interessensgruppen, sondern auch aus den EFTA-Staaten und dem EFTA-Sekretariat geklärt werden, zu dem das Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingeladen hat.

- 2 -

Von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst besteht Handlungsbedarf im Sinne einer legislativen Umsetzung allenfalls in Einzelbereichen, die derzeit geprüft werden (Sportlehrer, Erzieher, Kindergärtner). Da die oben genannte Richtlinie primär nicht Ausbildungen anerkennt, sondern auf berufliche Reglementierungen abstellt, liegt die federführende Zuständigkeit beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das auch den österreichischen Koordinator für die Richtlinie stellt.

Eine wichtige Rolle kommt dabei auch der Gewerbeordnungsnovelle sowie Abstimmungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern zu. In diesen Abstimmungsprozeß ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einzubinden.

Mit dem Erlassen der beiden allgemeinen Richtlinien zur Anerkennung von Diplomen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen, die keine Harmonisierung von Ausbildungen vorsehen, ist die EG von der Möglichkeit des Art. 57 Abs. 2 EWG-Vertrag, der Richtlinien zur Harmonisierung von Ausbildungen vorsieht, abgegangen, sodaß für Österreich kein Anpassungszwang im Bildungssystem besteht.

2. Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich nach Ihrer Bewertung

- a) für innerstaatliche Reformen?
- b) für Verhandlungen mit der EG, insbesondere auch für EWR-Verhandlungen über die "pipeline acquis"?

Antwort:

a) Die ergangene Richtlinie wird vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst als durchaus positiv bewertet, da durch die Möglichkeit des "Durchstiegs" zum Hochschulniveau im Sinne der ersten generellen Richtlinie nunmehr auch Ausbildungen anerkannt werden, bei denen man bisher davon ausgehen mußte, daß eine Anerkennung nicht möglich sei.

- 3 -

b) Erste Gespräche unter Beteiligung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst auf EFTA-Ebene sowie mit der EG fanden am 29. September in Brüssel statt und wurden Anfang November in Verhandlungen übergeleitet.

Diese Verhandlungen werden vor allem die Anhänge C und D der zweiten Richtlinie betreffen, da die Richtlinie selbst voraussichtlich im EWR gleichlautend mit den EG-Staaten gelten wird.

Wichtig ist die Klärung, welche Berufe in den Anhang C und welche reglementierten Ausbildungen in den Anhang D aufgenommen werden müssen.

EFTA-intern wurde vereinbart, daß die nationalen Vorschläge für Anhang C und D bis zum 1. November 1992 zu erstellen sind, damit sie danach mit der EG verhandelt werden können.

Da für die EFTA-Staaten die Implementierungsfrist gleichzeitig mit jener der EG-Staaten abläuft, ist es das Ziel, die Verhandlungen über die Anhänge so rasch wie möglich durchzuführen und abzuschließen, damit die Implementierungsfrist nicht verkürzt wird.

Eine Alternative dazu wäre, die Anhänge kurz zu gestalten und weitere Berufe und Ausbildungen, die in die Anhänge aufgenommen werden müssen, dem Änderungsverfahren gemäß Art. 15 der 2. Richtlinie vorzubehalten. Dieses Verfahren wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach als schwieriger und langwieriger erweisen, sodaß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Verhandlungen über die vollständig erstellten Anhänge so schnell wie möglich beenden möchte.

- 4 -

3. Wurde bereits eine Aufstellung jener österreichischen Abschlüsse erstellt, die jenen der Liste im Anhang C der Richtlinien entsprechen?

Antwort:

Da es sich um die Erstellung einer Liste von Befähigungsnachweisen der Gewerbeordnung handelt, ist hier das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anzusprechen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat seine Haltung zur Verhandlungsposition wie folgt definiert:

Auf den ersten Blick sind die BHS-Absolventen unter das "Prüfungszeugnisniveau" im Sinne des Art. 1 lit. b Unterabsatz 3 zu subsumieren. Als "Prüfungszeugnisse" gelten demnach jene Ausbildungsnachweise, die nach Abschluß einer Sekundarschulbildung technischer oder beruflicher Art erworben werden. Die Richtlinie bietet die Möglichkeit des Durchstiegs von einem Niveau auf das nächsthöhere. Im Falle der Prüfungszeugnisse wird dieser Mechanismus durch Art. 5 geregelt. Damit wird aber österreichischen BHS-Absolventen (damit auch HTL-Ingenieuren) lediglich der Zugang zu den Berufen ermöglicht, für deren Ausübung ein Diplom im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG Voraussetzung ist. Ein Durchstieg auf die Diplomebene der Hochschulrichtlinie 89/48/EWG ist für Inhaber von "Prüfungszeugnissen" nicht möglich.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, daß die durch die Richtlinie gebotenen Möglichkeiten ausgeschöpft und die BHS-Ausbildung als Diplom-Ausbildung im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 92/51/EWG dargestellt wird. Die Einstufung der BHS-Ausbildung als Diplom-Ausbildung im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG gründet sich auf folgende Bestimmungen der Richtlinie:

- Grund (9) der Präambel: "Diese ergänzende Regelung soll sich auf die Ausbildungsniveaus erstrecken, die von der ersten

- 5 -

allgemeinen Regelung nicht erfaßt werden, nämlich auf sonstige Ausbildungsgänge im postsekundären Bereich und eine dieser Ausbildung gleichgestellte Ausbildung"

- Grund (15) der Präambel: "Einige Mitgliedsstaaten verlangen für die Ausübung bestimmter Berufe ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG, wohingegen andere Mitgliedsstaaten für die Ausübung der gleichen Berufe den Abschluß anders aufgebauter Ausbildungsgänge vorschreiben. Diese Ausbildungsgänge sind daher den Diplomausbildungen gleichzustellen."
- Art. 1 lit. a letzter Absatz: "Einem Diplom im Sinne des Unterabsatzes 1 gleichgestellt sind jeder Ausbildungsnachweis bzw. mehrere solcher Nachweise zusammen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Behörde in diesem Mitgliedsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedsstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen".

Es ist daher davon auszugehen, daß die postsekundären Kollegformen des österreichischen berufsbildenden Schulwesens mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG abgeschlossen werden. Da diese Abschlüsse gleichwertig mit denen der entsprechenden Sekundarschulformen sind, müßten auch letztere - da sie innerstaatlich als gleichwertig anerkannt sind (SchOG, GewO) - als Diplome im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gelten. Es wäre daher die innerstaatliche Gleichstellung der BHS-Matura in Verbindung mit den gem. GewO vorgesehenen Praxisjahren mit einem Diplom im Sinne des Art. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/51/EWG zu argumentieren.

In diesem Zusammenhang stellen sich allerdings zwei Probleme:

1. Es gibt nicht für alle BHS-Ausbildungsgänge entsprechende Kollegformen. Es stellt sich daher die Frage, ob eine generelle Gleichhaltung möglich ist oder ob eine Gleichhaltung nur im Falle einer Korrelation einer BHS-Form mit einem Kolleg erfolgen kann.
2. Aus praktischen Erwägungen ist allerdings nur eine generelle Gleichhaltung sinnvoll, da andernfalls jede Änderung im System der Ausbildungsgänge (Lehrpläne, Bezeichnung, Einstellung usw.) im Rahmen von Anerkennungsverfahren in den Mitgliedsstaaten ihren Niederschlag finden und zu anderen Ergebnissen führen müßte.

Die generelle Regelung müßte in den Anhängen C und D festgehalten werden. Durch eine solche Regelung wäre mit Ausnahme der Berufe, für die ein Mitgliedsstaat den Abschluß eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vier Jahren voraussetzt, der Zugang von BHS-Absolventen zu "Diplom-Berufen" im EWR gesichert.

Reglementierte berufliche Tätigkeiten im Sinne der Diplomanerkennungsrichtlinien sind jene, deren Aufnahme oder Ausübung in einem Mitgliedsstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Befähigungsnachweises gebunden sind. Die Ausübung der meisten ingenieurmäßigen Tätigkeiten ist nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz formaler Ausbildungsnachweise gebunden, sodaß HTL-Absolventen keine Anerkennungs Nachteile erwachsen. HTL-Absolventen (BHS-Absolventen) vorbehaltene Berufe sollten daher in den Anhang C der 2. Richtlinie aufgenommen werden, weil damit die Ausbildungsabschlüsse für die reglementierten Tätigkeiten als Diplome im Sinne der 2. Richtlinie gelten und damit die Öffnung des Zugangs zu beinahe allen reglementierten Berufen sichergestellt wäre. Für alle in Österreich nicht reglementierten Tätigkeiten sollten die reglementierten Ausbildungsgänge in den Anhang D der Richtlinie aufgenommen werden, weil damit der Zugang zu in den Mitgliedsstaaten entsprechend reglementierten Berufen der Diplomebenen gegeben ist.

- 7 -

Die Aufstellungen über die in Anhang C aufzunehmenden Berufe bestehen bereits.

Am 7. 10. 1992 hat über die in Anhang C aufzunehmenden Berufe sowie über Anhang D eine Sitzung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten stattgefunden.

Ein erster österreichischer Vorschlag für die Anhänge C und D wird gemäß der EFTA-intern vereinbarten Frist bis längstens 1. 11. 1992 vorliegen.

4. Teilen Sie die Auffassung, daß die bisher auf die Richtlinie 89/48/EWG gestützte Fachhochschuldiskussion durch diese 2. Richtlinie beeinflusst wird und daß diese 2. Richtlinie in der Diskussion über die Organisation und Anerkennung von (Fach-)hochschulen zu berücksichtigen ist?

Antwort:

Die beiden zur Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen ergangenen Richtlinien finden nur bei reglementierten Berufen Anwendung.

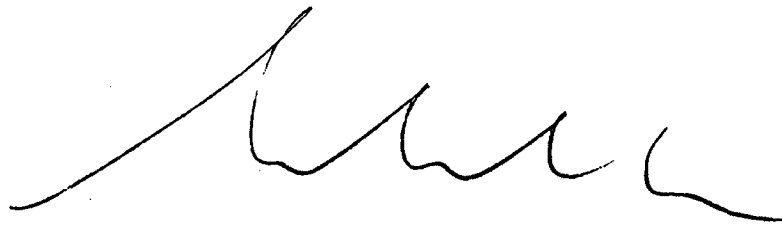
Da der überwiegende Teil der HTL-Ingenieure unselbständig tätig ist und der überwiegende Teil der unselbständigen Tätigkeiten nicht reglementiert ist, findet die Richtlinie auf sie keine Anwendung und war daher auch bisher nur ein Aspekt für die Einführung von Fachhochschulen (im Hinblick auf selbständige Tätigkeiten).

Das entscheidende Kriterium ist vielmehr, daß nahezu alle EG-Staaten über den geplanten Fachhochschulen vergleichbare Ausbildungsgänge verfügen, Österreich aber dieses Segment der beruflichen Bildung bislang nicht kannte, wodurch österreichische Arbeitnehmer hinsichtlich des Zugangs zu Managementfunktionen und in der gehaltlichen Einstufung benachteiligt sein könnten.

- 8 -

Durch die Richtlinie zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen ist nunmehr zu erwarten, daß österreichische HTL- oder BHS-Absolventen in EWR-Staaten auch Zugang zu den reglementierten Berufen haben werden, selbst dann, wenn von den jeweils eigenen Staatsangehörigen ein Hochschulabschluß gefordert wird.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nämlich ist der Hinweis im Regierungsabkommen (EG-Kompatibilität) auf die Anerkennung von Diplomen im Zugang zu reglementierten Berufen gemäß Richtlinie 89/48/EWG zu verstehen. Es ist also eine mindestens dreijährige universitäre oder universitätsvergleichbare Ausbildung der Fachhochschul-Studiengänge vorzusehen. Ein unmittelbarer Reformdruck auf die fünfjährigen berufsbildenden Schulen ist aufgrund der nunmehr vorliegenden Richtlinie 92/51/EWG nicht gegeben.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal tail.